

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 20

03.10.2018

2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses 150

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben:

Geländeauftrag und -abtrag an der Sulz mit
Ausgleich des Retentionsvolumens

Gemarkung Bachhausen: Fl.Nr. 758

Gemarkung Mühlhausen: Fl.Nrn. 605, 609, 610, 611, 773/1, 774,
775, 1021/2, 1021/7, 1021/9

Gemarkung Pollanten: Fl.Nrn. 745, 746, 752, 760, 762, 763, 764,
765, 765/1 151

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt
i.d.OPf.;

Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb eines
erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf dem Grundstück
mit der Flurnummer 2575, Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt
i.d.OPf.;

153

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

11 - Az. 0143

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Die 19. Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses findet am Donnerstag, 04. Oktober 2018, 14.30 Uhr, im Besprechungsraum 3 des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift der 18. Sitzung
2. Beschlussfassung über die Anpassung der Entgelte für die Errichtung und den Betrieb von Wertstoffhöfen und Containerstandplätzen
3. Maximilian-Kolbe-Schule, Staatl. FOS/BOS Neumarkt i.d.OPf.;
Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung einer Fräsmaschine
4. ÖPNV: VGN Linie 592, Rufbus Freystadt/Berngau;
Beschlussfassung über die Verlängerung mit Bezuschussung
5. ÖPNV: VGN Linie 527, Freystadt-Allersberg/Regionalbahnhof;
Beschlussfassung über die Verlängerung mit Bezuschussung
6. Kreisstraße NM 2;
Beschlussfassung über die Vergabe von Straßenbauarbeiten für eine Oberbauverstärkung zwischen Kemnathen und Hamberg
7. Kreisstraßenmeisterei;
Beschlussfassung über die Vergabe eines Anbau-Mähgerätes für den Straßenunterhalt als Ersatzbeschaffung
8. Kreisstraße NM 43;
Beschlussfassung zum Bau eines Radweges in Velburg im Bereich „Am Sperlasberg“ -
Finanzielle Vorausleistungen für den künftigen Unterhalt des Radweges
9. Kreisstraße NM 32,
Ortsdurchfahrt Darshofen;
Beschlussfassung über die Vergabe eines Planungsauftrages
10. Beschlussfassung über die Vergabe der Unterhalts-, Zwischen- und Grundreinigung sowie
Glasreinigung für
 - a. Staatliche Fachober- und Berufsoberschule sowie staatliches Berufliches
Schulzentrum
 - b. Dienststelle Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. mit Nebenstellen
11. Information über die Eilentscheidung zur Vergabe des Erdgasbezugs für Kreiseinrichtungen
für das Bezugsjahr 2019

Az.43-2017-0915

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: **Geländeauftrag und -abtrag an der Sulz mit Ausgleich des
Retentionsvolumens**

Gemarkung Bachhausen: **Fl.Nr. 758**

Gemarkung Mühlhausen: **Fl.Nrn. 605, 609, 610, 611, 773/1, 774, 775, 1021/2, 1021/7, 1021/9**

Gemarkung Pollanten: **Fl.Nrn. 745, 746, 752, 760, 762, 763, 764, 765, 765/1**

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erteilte unter Nebenbestimmungen der Stadt Berching und der Gemeinde Mühlhausen mit Bescheid vom 21.09.2018, Az. 43-2017-0915, eine Baugenehmigung zum Geländeauftrag und -abtrag an der Sulz mit Ausgleich des Retentionsvolumens.

Die Baumaßnahme findet auf den o. g. Grundstücken der Gemarkungen Bachhausen, Mühlhausen und Pollanten statt.

Die Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014

Regensburg

Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Die Genehmigungsakten können von den Eigentümern der vom Vorhaben betroffenen benachbarten Grundstücke während der üblichen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag: 8.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 8.00 bis 18.00 Uhr) im Zimmer A 245 im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf. eingesehen werden.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., den 21.09.2018

Sachgebiet 43

Im Auftrag

gez.

Huber

Verwaltungsamtsrätin

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt i.d.OPf.;
Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb eines erdgasbetriebenen
Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf dem Grundstück mit der Flurnummer 2575, Gemarkung
Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf.;

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der
9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt, am 24.09.2018 die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerkes (BHKW) auf dem Grundstück FlNr. 2575 der Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf., erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies der Träger des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Der Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt i.d.OPf., wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2 des Bescheidtenors unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3 die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück mit der Flurnummer 2575, Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt, eine Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Erdgas in einem Verbrennungsmotor mit einer Feuerungswärmeleistung über einem Megawatt zu errichten und zu betreiben.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Anlagendaten
- Immissionsschutz
- Brandschutz
- Entwässerungsrecht der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit
- Wasserwirtschaft

3. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Bionorica SE, Kerschensteinerstraße 11-15, 92318 Neumarkt i.d.OPf., hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

c) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Postfach 11 01 65

93014 Regensburg

Hausanschrift:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

Haidplatz 1

93047 Regensburg

d) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

B) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Neuvorhaben mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,29 MW wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Auf der ersten Stufe wurde gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Da das Vorhaben keine

Auswirkungen auf die dort genannten Kriterien hat, ist eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen und wird deshalb im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. und in der örtlichen Tagespresse (Neumarkter Tagblatt und Neumarkter Nachrichten) bekanntgegeben. Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

- C) Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 04.10.2018 bis einschließlich 17.10.2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 205**

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 17.10.2018**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfristen.

Neumarkt, den 25.09.2018

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Oelfe

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat